

Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen

BEW
Bergische Energie- und Wasser-GmbH
51688 Wipperfürth
Sonnenweg 30

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Geltungsbereich	2
2 Auftragserteilung	2
3 Garantie und Mängel	2
4 Eigentumsvorbehalt	2
5 Transport und Lieferung.....	3
6 Gefahrenstoffe	3
7 Abrechnung	3
8 Arbeitnehmer-Entsendegesetz.....	3
9 Geschäftsgeheimnis und Datenschutz	3
10 Unbundling.....	4
11 Geltendes Recht und Gerichtsstand	4

1 Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Einkaufs- und Leistungsbedingungen gelten, soweit nicht vertraglich ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind. Der Auftragnehmer erkennt diese Bedingungen mit der Auftragsbestätigung oder der sofortigen Leistung/Lieferung an.
- 1.2. Die Übersendung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers im Rahmen der gewöhnlichen Korrespondenz, der Rechnungsstellung oder anlässlich der in regelmäßigen Abständen aus rechnungstechnischen Gründen erfolgenden Neuerteilung oder Bestätigung von Aufträgen, bewirkt keine Änderung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen. Diese gehen in jedem Fall den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vor.
- 1.3. Für Bauleistungen gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und ergänzend die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der BEW.
- 1.4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen den Anforderungen der anerkannten Regeln der Technik (z.B. den DVGW- oder VDE-Bestimmungen) entsprechen.
- 1.5. Die zu liefernde Ware sowie die Durchführung und Abwicklung von Aufträgen aller Art (einschließlich Planungsaufträgen) müssen den zur Zeit gültigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelungen, anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeits-medizinischen Regeln entsprechen.

2 Auftragserteilung

Aufträge erfolgen in Schriftform. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Auftrag ist auch dann schriftlich zu bestätigen, wenn keine sofortige Leistungserbringung/Lieferung erfolgt. Geht die Bestätigung nicht am 8. Werktag nach Zusendung des Auftrages beim Auftraggeber ein, kann der Auftrag ohne weitere Begründung seitens des Auftraggebers storniert werden.

3 Garantie und Mängel

- 3.1. Die Verpflichtung zur Untersuchung und gegebenenfalls zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die Ware beim Auftraggeber eingegangen ist und ihm der ordnungsgemäße Lieferschein zugegangen bzw. die Dienstleistung erbracht worden ist. Die Rügefrist beträgt 30 Tage.
- 3.2. Sofern Prüfungen des Auftraggebers Mängel aufdecken, verpflichtet sich der Auftragnehmer den entstandenen Mehraufwand, einschließlich aller Hilfs- und Betriebsstoffe, Fremdleistungen, Personal- und Materialkosten sowie die Kosten für Wiederholungsprüfungen zu tragen.
- 3.3. Soweit keine weitergehende Garantie vereinbart wird, übernimmt der Auftragnehmer für die Dauer von 2 Jahren ab Leistungserbringung/Lieferung, die Gewähr dafür, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand keine Mängel zeigt und die vertraglich vorausgesetzten oder zugesicherten Eigenschaften aufweist.
- 3.4. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Auftragnehmers mit der Beseitigung von Mängeln kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Diese Beseitigung bzw. geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf das Recht der Mängelrüge. Erbringt der Auftragnehmer seine Lieferung/Leistung auch ohne Verschulden nicht zur vereinbarten Zeit, so ist der Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4 Eigentumsvorbehalt

Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen und Dienstleistungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert offenzulegen.

5 Transport und Lieferung

- 5.1. Soweit vertraglich nichts gesondert geregelt ist, haben alle Sendungen frachtfrei Lager/Baustelle - einschließlich Verpackung - zu erfolgen. Eine Frachtvorlage findet seitens des Auftraggebers nicht statt. Die Beförderungsgefahr geht in allen Fällen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, bei allen Transporten die geltenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere die GGvSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) sowie die StVO und StVZO (zur Ladungssicherung) zu erfüllen und auf entsorgungspflichtige Güter (auch in den kaufmännischen Begleitpapieren) besonders hinzuweisen.

6 Gefahrenstoffe

Für Produkte, bei deren Verwendung und/oder Entsorgung Gefahren entstehen können und zu deren Abwehr im Sinne der GefStoffV (Gefahrstoffverordnung) Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ein DIN-Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern.

7 Abrechnung

- 7.1. Bei Leistungen sind die von einem Beauftragten des Auftraggebers geprüften und unterzeichneten Aufmaße/Stundenzettel der Rechnung beizufügen.
- 7.2. Rechnungen sind dem Auftraggeber auf dem Postweg zuzusenden. Die Zahlung erfolgt bargeldlos nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, danach bis zu 30 Tagen mit 2 % Skonto, nach 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des vollständigen Eingangs der Ware, der Rechnung und gegebenenfalls des Prüfzeugnisses.

8 Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- 8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie sämtliche zugehörigen Vorschriften einhält, dass er seinen Verpflichtungen zur Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge sowie der anteiligen Beiträge für Urlaub an die ULAK (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaftler) ordnungsgemäß nachkommt.
- 8.2. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch seine Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer und Leiharbeiter auf Zahlung des Mindestlohnes, von etwaigen Lohnsteuern sowie von Ansprüchen der Sozialkassen auf erstes Anfordern frei. Droht eine entsprechende Inanspruchnahme des Auftraggebers, ist der Auftraggeber berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den dem Auftragnehmer zustehenden Zahlungen in angemessener Höhe geltend zu machen. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer durch eine geeignete Sicherheit ablösen.

9 Geschäftsgeheimnis und Datenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Die Bestellung sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte des Auftraggebers dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Der Auftragnehmer darf auf geschäftliche Verbindungen mit dem Auftraggeber in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, erst nach der von dem Auftraggeber erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 9.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Subunternehmer oder Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 9.3. Die Vertragsparteien werden alle Informationen, die sie zur Durchführung des Auftrages erhalten, im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in seiner jeweils gültigen Fassung erheben, verarbeiten und nutzen, nur von Mitarbeitern bearbeiten lassen, die auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 Punkt b, Art. 29 und Art. 32 Abs. 4) verpflichtet worden sind.

10 Unbundling

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen; insbesondere zur Umsetzung des von dem Auftraggeber entwickelten Gleichbehandlungsprogramms dürfen Daten oder Informationen i.S.d. § 6 a EnWG, die einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil verschaffen können, durch den Auftragnehmer ausschließlich mit Zustimmung und nach Vorgabe durch den Auftraggeber an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, welche die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen betreffen.

11 Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Haager Übereinkommen von 1964) ist ausgeschlossen.
- 11.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Klausel selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung gelten, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck und Ziel soweit wie möglich entspricht. Diese Regelung gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken in dem Vertrag. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 11.4. Als Gerichtsstand wird Wipperfürth vereinbart.

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG):

BEW, Bergische Energie- und Wasser-GmbH

51688 Wipperfürth

Sonnenweg 30

Tele.: 0 22 67 - 686-0

Fax: 0 22 67 - 686-599

Geschäftsführer: Herr Dipl.-Ing. Jens Langner

Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 37475

Steuernummer: 221/5734/0621